



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
allgemein bildenden weiterführenden
und beruflichen Schulen
in öffentlicher Trägerschaft

Stuttgart 09.12.2020

Aktenzeichen 31/Z

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abteilungen 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Besondere Bestimmungen für den Unterricht ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 300

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

leider zwingt uns die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens, bereits heute weitere Festlegungen für den Fall zu treffen, dass im jeweiligen Stadt- oder Landkreis die 7-Tages-Inzidenz auf über 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt. Die Landesregierung verständigt sich in diesen Tagen vor diesem Hintergrund auf eine erweiterte „Hotspot-Strategie“, die bzgl. der Beschränkung von Kontakten weitere Verschärfungen mit sich bringen wird.

Dies hat auch für den Schulbereich Folgen, über die wir so früh wie möglich informieren wollen. Konkret bedeutet dies, dass **für den Fall einer 7-Tages-Inzidenz von über 300 je 100.000 Einwohnern in einem Stadt- oder Landkreis** (aktuell ist dies in Baden-Württemberg der Stadtkreis Pforzheim) abweichend von § 6b der Corona-Verordnung Schule für alle Schulen in betroffenen Stadt- oder Landkreisen Folgendes gilt:

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

- Alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen gehen **ab der Klassenstufe 8** vollständig in den **Fernunterricht** über.
- **Ausgenommen** hiervon sind weiterhin die in § 6b Nr. 2 und 3 Corona-Verordnung Schule genannten Schülerinnen und Schüler.

Dies sind:

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- Schülerinnen und Schüler der berufsvorbereitenden Bildungsgänge.
- Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Klassen der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales gelten nicht als Abschlussklassen. Prüfungsklassen der Fachschulen nach § 14 des Schulgesetzes können abweichend von Satz 1 auch im Fernunterricht beschult werden

- Für den Zeitraum des Fernunterrichts in den betroffenen Klassenstufen vorgesehene Klassenarbeiten sind abzusagen und - sofern für die Notenbildung zwingend erforderlich - neu anzusetzen, sobald wieder Präsenzunterricht an der Schule möglich ist.
- Für die Rückkehr zum Präsenzunterricht gilt § 6b Nr. 6 Corona-Verordnung Schule entsprechend.

Der Übergang in den Fernunterricht ist **spätestens ab dem kommenden Montag, den 14. Dezember 2020** zu vollziehen

Ich selbst würde mir sehr wünschen, dass unsere Regelungen länger unverändert Bestand haben, aber das Infektionsgeschehen zwingt uns zu einer raschen Reaktion, die leider wieder mit veränderten Vorgaben verbunden ist.

Ich bitte Sie herzlich, unsere Maßnahmen weiterhin zu unterstützen!

Mit freundlichen Grüßen


Michael Föll
Ministerialdirektor